



Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

A-1011 Wien, Stubenring 1
Abteilung III/3 – Lehrlingsservice
Tel.: +43(0).1.71100.5831, Fax: +43(0).1.71100.2366,
e-mail: lehrlingsservice@bmwa.gv.at
Homepage: http://www.bmwa.gv.at/service/leservice_fs.htm

Auszug aus dem Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 18. September 1996

203. Stück

637. Verordnung: Fußpfleger-Ausbildungsordnung

637. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Berufsausbildung im Lehrberuf Fußpfleger (Fußpfleger–Ausbildungsordnung)

Aufgrund der §§ 7, 8, 24 und 27 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzbereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales verordnet:

Einrichtung des Lehrberufes Fußpfleger

§ 1. (1) Es wird der Lehrberuf Fußpfleger mit einer Lehrzeit von zwei Jahren eingerichtet.

(2) In der Lehrberufsliste (Anlage zur Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 902/1995) lauten die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Fußpfleger nunmehr wie folgt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Fußpfleger	2	Kosmetiker.....	1.	voll
		Masseur.....	1.	voll

Lehrzeitanrechnung von verwandten Lehrberufen

§ 2. (1) Die im verwandten Lehrberuf zurückgelegte Lehrzeit ist auf die Lehrzeit im Lehrberuf Fußpfleger im folgenden Ausmaß anzurechnen:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den Lehrberuf Fußpfleger	
	Lehrjahr	Ausmaß
Kosmetiker.....	1.	voll
Masseur.....	1.	voll

(2) In der Lehrberufsliste (Anlage zur Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 902/1995) werden daher bei den Lehrberufen Kosmetiker und Masseur die Bestimmungen betreffend die Verwandtschaft gemäß Abs. 1 geändert.

Berufsprofil Fußpfleger

§ 3. Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich auszuführen:

1. Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Instrumente, Apparate, Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe,
2. Fachkundiges, fallbezogenes Beratungs- und Verkaufsgespräch,
3. Beurteilung der Haut aus fußpflegerischer Sicht,
4. Anwenden physikalischer Fußpflege (Elektrizität, Wasser, Licht, Wärme und Kälte),
5. Fußmassage, Beinmassage (ausgenommen Massage zu Heilzwecken), Kräutermanagement, Verabreichen von Fußbädern,
6. Behandeln und Normalisieren aller Nagelveränderungen und Nageldeformationen an den Zehennägeln,
7. Schneiden, Schleifen, Feilen, Fräsen und Lackieren der Zehennägel,
8. Entfernen von Verhärtungen, Schwielen, Hühneraugen und verhornten Hautstellen,

9. Anlegen von Druckschutzverbänden und Kompressen,
10. Hand- und Nagelpflege,
11. Behandeln des Alters- und Diabetikerfußes,
12. Erkennen und Berücksichtigen von Varizen, Erfrierungen sowie Haut- und Nagelmykosen.

Berufsbild

§ 4. Für den Lehrberuf Fußpfleger wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derartig zu vermitteln, daß der Lehrling zur Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit im Sinne des § 3 befähigt wird.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
1.	Kenntnis der Arbeitsmaterialien und der Hilfsmittel, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten	
2.	Handhaben und Instandhalten (keine Reparatur) der zu verwendenden Instrumente, Apparate, Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	
3.	Richtige energiesparende und schonende Anwendung der Apparate, Geräte und Arbeitsbehelfe sowie den Hygienevorschriften entsprechende Reinigung und Pflege der Instrumente	
4.	Grundkenntnisse der in der Fußpflege zu verwendenden Mittel, Wirkstoffe und Hilfsmittel in Bezug auf ihre Eigenschaften, An- und Verwendungsmöglichkeiten	
5.	Persönliche, Betriebs- und Arbeitshygiene	Kenntnis der Hygiene, Grundkenntnisse der Gesundheitslehre
6.	Kenntnis der in der Fußpflege verwendeten Stoffe sowie sämtlicher im Betrieb verwendeten Präparate in Bezug auf ihre Eigenschaften, An- und Verwendungsmöglichkeiten	
7.	Arbeitsablauf und Zeiteinteilung in der Fußpflege	Führung der Kundenkartei
8.	Grundkenntnisse der Anatomie (Lehre vom Körperbau), Somatologie (Lehre vom menschlichen Körper) und der speziellen Histologie (Lehre von der Haut und vom Gewebe) sowie Gebiete der Atmung, Ernährung und Stoffwechsel	
9.	Berufsbezogene Kenntnis der Anatomie und Physiologie der Füße und Beine, sowie Grundkenntnisse über Blut- und Lymphkreislauf, Ernährung, Diabetes und Stoffwechsel	
10.	Kenntnis über Beratungs- und Verkaufsgespräch Umgang mit Kunden	Fachkundiges, fallbezogenes Beratungs- und Verkaufsgespräch mit berufsbezogener Ausdrucksweise und Argumentation
11.	Grundkenntnisse der Bewegungslehre der Füße und Beine	
12.	Kenntnis und Erkennen der Auswirkungen und Folgen bei Varizen	Kenntnis über vorbeugende Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Gefäße, der Füße und Beine
13.	Kenntnis der Verwendung von Venen- und Stützstrümpfen, Einlagen und Gesundheitsschuhen	Kenntnis und Erkennen von Fußdeformationen und ihrer Folgeerscheinungen
14.	Kenntnis der Grundsätze der physikalischen Fußpflege (Elektrizität, Wasser, Licht, Wärme und Kälte)	Anwendung der physikalischen Fußpflege (Elektrizität, Wasser, Licht, Wärme und Kälte)
15.	Beurteilung der Haut des Fußes aus fußpflegerischer Sicht	
16.	Fußmassage, Beinmassage (ausgenommen Massagen zu Heilzwecken); Kräuteranwendung; Verabreichen von Fußbädern; Aromen	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
17.	Erkennen der Formen und Deformation von Zehennägeln; Schneiden, Schleifen, Feilen, Fräsen und Lackieren von Zehennägeln	Kenntnis der Spangentechnik, Nagelprothetik und der Orthese, Behandlung und Normalisierung eingewachsener Zehennägel
18.	Kenntnis über Haut- und Nagelveränderungen; Behandlungsge- und -verbote	
19.	Kenntnis der Ersten Hilfe	–
20.	Anlegen von Druckschutzverbänden und Kompressen	Kenntnis über die Behandlung des Alters- und Diabetikerfußes
21.	Entfernen von Verhärtungen, Hühneraugen, Schwielen und verhornten Hautstelle	Entfernen von Hühneraugen auch zB im Nagelfalz, Nagelbett und Hornhautwucherungen
22.	Hand- und Nagelpflege (Maniküre); Lackieren der Fingernägel	Handmassage
23.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)	
24.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit	
25.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	
26.	Abfalltrennung, Wertguttrennung und Recycling	

Ausbildung in Form der Doppellehre

§ 5. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 6. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Fußpfleger gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Prüfarbeit,
2. Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Fachkunde,
2. Wirtschaftsrechnen.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Fußpfleger oder den Ersatz der gesamten Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung gemäß einer Verordnung auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes nachgewiesen hat.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

§ 7. (1) Die Prüfarbeit hat nach Angabe der Prüfungskommission folgende Aufgaben zu umfassen:

1. Beurteilen der Haut und des Fußes aus fußpflegerischer Sicht,
2. Anlegen eines Druckschutzverbandes und einer Komresse,
3. Behandeln des Fußes mittels Instrumenten, Präparaten und Apparaten,
4. Fuß- und Beinmassage (manuell und apparativ),
5. Hand- und Nagelpflege (Maniküre) und Handmassage,
6. Komplette Fußpflegebehandlung.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in drei Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfarbeit ist nach vier Arbeitsstunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung im Gegenstand „Prüfarbeit“ sind folgende Kriterien maßgebend:

1. richtige Fuß- und Hautbeurteilung,
2. richtiges Handhaben und Anwenden der Instrumente und Apparate,
3. Sorgfalt und Arbeitsausführung.

Fachgespräch

§ 8. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hiebei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hiebei sind Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Hygienevorschriften miteinzubeziehen.

(4) Die Dauer der Prüfung soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 9. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

§ 10. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Beantwortung je einer Frage aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Anatomische und dermatologische Grundkenntnisse,
2. Kenntnisse über Anomalien,
3. Grundkenntnisse über die Wirkung von Fußmassage und Fußgymnastik,
4. Instrumenten- und Apparatekunde,
5. Hilfsstoffe und Hilfsmittel in der Fußpflege.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hiebei sind Prüfstücke, Modelle, Schautafeln, Demonstrationsobjekte und Werkzeuge heranzuziehen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Hygienevorschriften sind miteinzubeziehen.

(4) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(5) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Wirtschaftsrechnen

§ 11. (1) Das Wirtschaftsrechnen hat zwei einfache Kalkulationen von Behandlungen nach Angabe zu umfassen.

(2) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 30 Minuten durchgeführt werden können.

(3) Die Prüfung ist nach 40 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 12. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzulegen, wann innerhalb des Zeitraumes von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Anwenden der Allgemeinen Lehrabschlußprüfungsordnung

§ 13. Im übrigen ist auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Fußpfleger die Allgemeine Lehrabschlußprüfungsordnung, BGBl. Nr. 670/1995, anzuwenden.

Verhältniszahlen

§ 14. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Fußpfleger werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs.3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen–Lehrlinge) festgelegt:

1 bis 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
ab der 5. fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 3 weitere fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

1. der Gewerberechtshaber,
2. der gewerberechtliche Geschäftsführer,
3. einschlägige Ausbilder,
4. Personen, die die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf „Fußpfleger“ abgelegt haben,
5. Personen, die die Lehrabschlußprüfung in einem zum Lehrberuf „Fußpfleger“ verwandten Lehrberuf abgelegt haben und zumindest zwei Jahre fachlich einschlägig tätig waren,
6. Personen, die zumindest fünf Jahre fachlich einschlägig tätig waren und dabei qualifizierte Tätigkeiten verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen - unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen - insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahlen gemäß Abs.1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 15. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Fußpfleger werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs.3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder – Lehrlinge) festgelegt:

1. Auf je drei Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
2. auf je acht Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 14 Abs.1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen

gemäß § 8 Abs.3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden wie es der höchsten Lehrlingszahl gemäß § 8 Abs.3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 16. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Fußpfleger, Verordnung BGBl. Nr. 696/1974 idF. BGBl. Nr. 330/1992, treten – unbeschadet § 17 Abs. 1 – mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

(3) Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Fußpfleger, Verordnung BGBl. Nr. 275/1975, tritt – unbeschadet § 17 Abs. 1 – mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

§ 17. (1) Lehrlinge, die am 31. Dezember 1996 im Lehrberuf Fußpfleger entsprechend den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Fußpfleger, BGBl. Nr. 696/1974 idF. BGBl. Nr. 330/1992, ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Lehrzeit nach den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Fußpfleger, BGBl. Nr. 696/1974 idF. BGBl. Nr. 330/1992, auszubilden. Sie können innerhalb eines Jahres nach Lehrzeitende zur Lehrabschlußprüfung gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 275/1975, antreten. Wenn jedoch durch Lehrvertragsänderung ein Übergang zum neuen Lehrberuf Fußpfleger erfolgt, finden die Bestimmungen der „Fußpfleger–Ausbildungsordnung“ Anwendung.

(2) Lehrzeiten, die im Lehrberuf Fußpfleger entsprechend den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf „Fußpfleger“, BGBl. Nr. 696/1974 idF. BGBl. Nr. 330/1992, zurückgelegt wurden, sind zur Gänze anzurechnen.

Farnleitner